

Verfahrensordnung

zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

(beschlossen durch den Hauptausschuss am 26. Oktober 2001, geändert durch den Hauptausschuss am 5. Juli 2011, am 30. Juni 2015 und am 3. Juli 2018)



I. Anwendungsbereich

Die Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten (VerfOwF) regelt das Verfahren der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in Fällen des Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bei

- Antragstellerinnen und Antragstellern, Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfängern und anderen für den Einsatz von Mitteln der DFG Verantwortlichen sowie
- Gutachterinnen und Gutachtern und an den Beratungs- und Entscheidungsverfahren mitwirkenden Mitgliedern der Gremien der DFG.

Das dialogorientierte Verfahren dient der Aufklärung und Bewertung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

II. Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Antragstellerinnen und Antragstellern, Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfängern und anderen für den Einsatz von DFG-Mitteln Verantwortlichen

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Antragstellerinnen und Antragstellern, Bewilligungsempfängerinnen und Bewilligungsempfängern und anderen für den Einsatz von DFG-Mitteln Verantwortlichen (wie z.B. nicht DFG-finanzierten Teilprojektleitern) liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalles.

Als in diesem Sinne schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:

a) Falschangaben

- das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen;
- das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, z.B.
 - ⇒ durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen,

- ⇒ durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
- unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
- b) Verletzung geistigen Eigentums
- in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze:
- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen (Ideendiebstahl),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird. Dies gilt auch für die rechtswidrige Nichtbeseitigung von Daten.

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus

- der Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen.

2. Wissenschaftliches Fehlverhalten von Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Gremienmitgliedern

Wissenschaftliches Fehlverhalten kann bei Gutachterinnen bzw. Gutachtern und Gremienmitgliedern erfolgen

- durch die unbefugte Verwertung von Daten, Theorien und Erkenntnissen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeiten Kenntnis erlangt haben, für eigene wissenschaftliche Zwecke;
- durch die unbefugte, die Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens verletzende Weitergabe von Anträgen oder darin enthaltener Daten, Theorien und Erkenntnisse an Dritte.

III. Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Das Verfahren bei Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist vertraulich.

1. Vorprüfung

a) Innerhalb der Geschäftsstelle

Werden Mitarbeitern der Geschäftsstelle im Zusammenhang mit deren Dienstaufgaben konkrete Verdachtsmomente für wissenschaftliches Fehlverhalten bekannt, so unterrichten sie unverzüglich die Abteilungsleitung, bei der die Federführung für eine Vorprüfung liegt, oder den Stab Wissenschaftliche Integrität. Bei hinlänglich konkretisierten und in der Regel schriftlich vorgebrachten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist der bzw. dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel vier Wochen.

Der Name des Hinweisgebers bzw. des Geschädigten wird ohne dessen Einverständnis in diesem Stadium des Verfahrens der bzw. dem Betroffenen nicht genannt.

b) Einstellung

Nach Prüfung der Stellungnahme bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die für die Vorprüfung zuständige Abteilungsleitung zeitnah eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren mangels hinreichenden Verdachts eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens oder wegen Geringfügigkeit unter Mitteilung der Gründe an beide Beteiligte eingestellt werden kann.

Eine Einstellung wegen Geringfügigkeit kommt in Betracht, wenn ein minder schweres wissenschaftliches Fehlverhalten feststeht und die bzw. der Betroffene, die bzw. der maßgeblich zur Aufklärung beigetragen hat, ggf. selbst eine Maßnahme gemäß Ziffer III.3.c), insbesondere ein Erratum, anbietet bzw. Maßnahmen zur Behebung eingetretener Schäden bereits ergriffen wurden. Der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist über die Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit nachträglich zu informieren.

Diese Entscheidung wird zunächst den Hinweisgebern mitgeteilt.

Wenn die Hinweisgeber mit der Einstellung des Prüfungsverfahrens nicht einverstanden sind, besteht innerhalb von zwei Wochen ein Remonstrationsrecht gegenüber der Geschäftsstelle der DFG, die ihre Entscheidung daraufhin noch einmal überprüft.

Die das Vorprüfungsverfahren abschließende Entscheidung wird der bzw. dem Betroffenen mitgeteilt.

c) Überleitung in das förmliche Verfahren

Kommt eine Einstellung des Verfahrens nicht in Betracht, wird das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren, das der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens durchführt, übergeleitet.

Im Falle einer Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren sind die Hinweisgeber darauf hinzuweisen, dass die getroffene Entscheidung streng vertraulich zu behandeln ist.

2. Gleichzeitige Verfahren Dritter

Wird der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gleichzeitig durch einen universitären/außeruniversitären Ombudsman und/oder ein universitäres/außeruniversitäres Verfahren untersucht, ist das DFG-Verfahren einzuleiten und in der Regel bis zum Abschluss des anderen Verfahrens auszusetzen.

Konkretisiert sich in einem Verfahren des „Ombudsman für die Wissenschaft“ der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegen den unter Ziffer II. benannten Personenkreis, gibt der „Ombudsman für die Wissenschaft“ das Verfahren an die Geschäftsstelle der DFG ab.

Entscheidungen in den vorgenannten Verfahren entfalten keine inhaltliche Bindungswirkung gegenüber dem Verfahren der DFG.

3. Förmliche Untersuchung

- a) Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens
Zuständig für die förmliche Untersuchung ist der aus acht Mitgliedern bestehende Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die acht Mitglieder repräsentieren die Gebiete der Geistes-, Natur-, Lebens- und Ingenieurwissenschaften. Die wissenschaftlichen Mitglieder werden vom Hauptausschuss für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine weitere Amtszeit ist möglich. Der Untersuchungsausschuss wird von der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär der DFG einberufen. Seinen Vorsitz führt die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär. Sie bzw. er hat kein Stimmrecht.

Der Untersuchungsausschuss kann im Einzelfall bis zu zwei Gutachterinnen oder Gutachter aus dem Fachgebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts als weitere Mitglieder zur Beratung hinzu berufen.

Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses haben gleiches Stimmrecht.

Es gelten die Befangenheitsregelungen der DFG in entsprechender Anwendung (DFG-Vordruck 10.201).

www.dfg.de/formulare/10_201/

b) Verfahren

Der Ausschuss zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens berät in nicht-öffentlicher mündlicher Verhandlung. Ausschussmitglieder, bei denen der Anschein der Befangenheit besteht, nehmen an der Beratung für den konkreten Einzelfall nicht teil.

Der Wissenschaftlerin bzw. dem Wissenschaftler, der bzw. dem wissenschaftliches Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie bzw. er ist auf ihren bzw. seinen Wunsch hin mündlich anzuhören; dazu kann sie bzw. er eine Person ihres bzw. seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.

Über die Offenlegung des Namens der Hinweisgeber muss im Einzelfall entschieden werden. Er ist offen zu legen, wenn die bzw. der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive der Hinweisgeber im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

Der Ausschuss prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt und welche Maßnahmen im Sinne der Ziffer III.3.c) zu beschließen sind.

Hält der Ausschuss mehrheitlich ein Fehlverhalten für hinreichend erwiesen und eine Maßnahme für erforderlich, so legt er das Ergebnis seiner Untersuchung dem Hauptausschuss mit einem Vorschlag zur Entscheidung vor. Andernfalls wird das Verfahren eingestellt.

c) Maßnahmen

Der Hauptausschuss kann nach mündlicher Verhandlung über den Vorschlag des Ausschusses zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens je nach Art und Schwere des festgestellten Fehlverhaltens eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen beschließen:

- schriftliche Rüge der bzw. des Betroffenen;
- Ausschluss von der Antragsberechtigung bei der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Rücknahme von Förderentscheidungen (gänzlicher oder teilweiser Widerruf der Bewilligung, Rückruf von bewilligten Mitteln, Rückforderung verausgabter Mittel);
- Aufforderung an die Betroffene bzw. den Betroffenen, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf den Rückruf der Fördermittel durch die DFG in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen;
- Nichtinanspruchnahme als Gutachterin bzw. Gutachter oder Ausschluss aus den Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens;
- Aberkennung des aktiven und passiven Wahlrechts für die Organe und Gremien der DFG für ein bis acht Jahre je nach Schweregrad des wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

d) Abschluss des Verfahrens

Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Entscheidung des Hauptausschusses geführt haben, sind der Betroffenen bzw. dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgebern und Sonstigen, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, mitzuteilen.

In die Antragsunterlagen der Betroffenen bzw. des Betroffenen ist ein Hinweis über die Entscheidung des Hauptausschusses aufzunehmen.

Die Entscheidung des Hauptausschusses ist für das Verfahren der DFG abschließend.

Über die Veröffentlichung des Beschlusses des Hauptausschusses wird bei Vorliegen eines berechtigten öffentlichen Interesses im Einzelfall entschieden.